

# Ausführungs- Bestimmungen

über den

# Heinrich Ernst Fonds

(Alters- und Erholungsheim)

**ZOLLIKON**



PAUL BENDER, ZOLLIKON-ZÜRICH 1924

## Heinrich Ernst Fonds.

---

Heinrich Ernst, gew. Partikular, geb. 1842, von Zollikon, gestorben am 23. Februar 1923 in Zollikon, Seestrasse Nr. 109, hat durch eigenhändige letztwillige Verfügung vom 10. August 1920, amtlich eröffnet am 20. März 1923, eine Reihe von Vermächtnissen aufgestellt und im weiteren bestimmt:

„Den Rest meines Vermögens, insbesondere meine Liegenschaft und den noch weiter vorhandenen Hausrat vermache ich dem Armengut und Waisenamt Zollikon mit der Bestimmung, dass der Gemeinderat Zollikon dieses Vermächtnis zu einem Heim Zollikon verwende für alte Leute oder auch andere, die, sei es für kürzere oder längere Zeit in einem solchen sich wieder erholen können (z. B. Kriegs-Ausland-Schweizer) und das auch die Möglichkeit bietet, einige Kranke unterzubringen. Es ist mein Wunsch, dass das Heim, besonders wenn meine Liegenschaften dafür verwendet werden, den Namen „Heinrich Ernst-Stiftung“ bekommt.“

Mit der Vollstreckung seines Willens hat der Erblasser den an seinem Todestage amtierenden Gemeindepräsidenten bzw. dessen Nachfolger und Dr. med. F. Leuzinger in Zollikon beauftragt.

Nachdem die genannten Willensvollstrecker den Nachlass des Testators Heinrich Ernst auf Grund einer Verfügung des Einzelrichters für nicht streitige Rechtssachen beim Bezirksgericht Zürich vom 6. September 1923 an die Berechtigten herausgegeben haben, treffen die Bürger- und die Einwohner-Gemeinde Zollikon, in Erfüllung der mit der Erbeinsetzung verbundenen Auflage, folgende Ausführungsbestimmungen:

# Ausführungsbestimmungen:

Art. 1. Unter dem Namen „Heinrich Ernst Fonds“ besteht ein Fonds als Sondervermögen der politischen Gemeinde Zollikon.

Art. 2. Dieser Fonds bezweckt die Schaffung und den Betrieb eines Alters- und Erholungsheims in Zollikon.

Darin sollen ältere Leute eine Heimstätte, sowie Rekonvaleszenten und Erholungsbedürftige für kürzere oder längere Zeit Aufnahme finden gegen eine billige, ihren Vermögensverhältnissen und den Mitteln des Fonds entsprechende Entschädigung. Das Heim soll auch die Möglichkeit bieten, einige Kranke aufzunehmen.

Bei der Aufnahme sind vornehmlich Bürger und Einwohner von Zollikon, beiderlei Geschlechts, zu berücksichtigen.

Art. 3. Der Fonds besteht aus sämtlichen, der politischen Gemeinde Zollikon aus dem Nachlasse des Heinrich Ernst testamentarisch zugekommenen Vermögensobjekten, gemäss dem hierüber aufgenommenen Inventar. Diese Vermögensobjekte bilden das Stammgut.

Der Fonds wird geäufnet durch Gutschrift der nicht gebrauchten jährlichen Zinsen und andern Erträgnissen, sowie durch allfällige Schenkungen, Legate und Zuschüsse der Gemeinde.

Das Stammgut des Fonds darf nicht angegriffen werden.

Art. 4. Die Verwaltung des Fonds wird einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Fondskommission übertragen. Je drei Mitglieder werden von der Armenpflege und dem Waisenamt bezeichnet, das siebente Mitglied wird vom Gemeinderat freigewählt. Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre, sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5. Die Fondskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, von denen mindestens eines Mitglied der Armenpflege sein muss. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Fondskommission tritt alljährlich mindestens zweimal zusammen. Ausserdem versammelt sie sich, wenn der Vorstand oder drei Mitglieder es verlangen.

Die Beschlüsse der Fondskommission werden mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6. Die Fondskommission sorgt für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Erhaltung des Fonds. Für den Betrieb des Alters- und Erholungsheims (Art. 2) sind die aus dem Nachlasse des Testators Heinrich Ernst stammenden Liegenschaften zu verwenden, solange nicht durch Gemeindebeschluss etwas anderes angeordnet wird.

Die Fondskommission hat dem Gemeinderat alljährlich bis Ende Februar einen Bericht über die Verwaltung und die mit Ende des Jahres abzuschliessende Rechnung gemäss den Vorschriften der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vorzulegen.

Art. 7. Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung. Er beruft die Fondskommission ein und beantragt ihr die zur Erfüllung des Zweckes des Fonds dienenden Massnahmen. Er nimmt insbesondere die Gesuche um Aufnahme in das Heim zur Prüfung entgegen und legt sie der Fondskommission zum Entscheid vor.

Art. 8. Die Gelder und Wertschriften des Fonds werden nach den für die Verwaltung des Gemeindegutes geltenden Bestimmungen verwaltet. Der Kassaverkehr wird durch die Gemeindekasse besorgt.

Art. 9. Diese Bestimmungen treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

---

Vorstehende Ausführungsbestimmungen sind von der Bürger- und der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1923 genehmigt worden in dem Sinne, dass sämtliches zu diesen Fonds gehörende Vermögen auf den Namen der politischen Gemeinde übertragen wird.

Namens der Bürger- und der Einwohner-Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

E. Welti.

Der Schreiber:

Wilh. Bleuler.